Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/0074

17.12.2021

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern für den bei dem Verwaltungsgericht Berlin zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung I A 7 - 1220/1/1

Telefon: 9013 (913) - 33 36

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl von Vertrauensleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern für den bei dem Verwaltungsgericht Berlin zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

Das Abgeordnetenhaus wählt

gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4650), für die Dauer seiner Wahlperiode

sieben Personen

als Vertrauensleute und

sieben Personen

als deren Vertreterinnen/Vertreter

in den bei dem Verwaltungsgericht Berlin zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

Begründung:

Gemäß § 26 Absatz 1 VwGO wird bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellt. Dieser besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer/einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamtin/-beamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreterinnen/Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Ausschuss gewählt, § 26 Absatz 2 Satz 2 VwGO.

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Immunität und Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin hat zuletzt in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 (Drs. 18/0031) gemäß § 26 Absatz 2 VwGO für die Dauer der 18. Wahlperiode
des Abgeordnetenhauses von Berlin sieben Personen als Vertrauensleute und sieben
Personen als deren Vertreterinnen und Vertreter für den zu bestellenden Ausschuss zur
Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Berlin gewählt.

Dem Ausschuss gehörten in der 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin an:

- a) Geidel, Dimitri (Vertrauensperson) <u>Vertretung:</u> Grosse, Burgunde
- b) Lehmann, Rainer-Michael (Vertrauensperson) Vertretung: Ollech, Liane
- c) Jakesch, Rüdiger (Vertrauensperson) Vertretung: Koza, Joachim
- d) Wienkoop, Jörg (Vertrauensperson) Vertretung: Ludolph, Peter
- e) Stenzel, Birgit (Vertrauensperson) <u>Vertretung:</u> Metwally, Hassan
- f) Hartmann, David (Vertrauensperson) <u>Vertretung:</u> Yildirim, Deniz
- g) Antkowiak, Nils (Vertrauensperson) <u>Vertretung:</u> Dr. Hoffmann, Daniel

Die Vertrauensleute sowie deren Vertreterinnen und Vertreter müssen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 VwGO die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen, das heißt, sie müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Absatz 1 VwGO ausgeschlossen:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen gemäß § 21 Absatz 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern können nach § 22 VwGO und § 186 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder der Landesregierung,

- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst,
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Mithin können Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Die Anlage zu dieser Vorlage enthält den Wortlaut der in der Vorlage genannten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Dr. Dirk Behrendt Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

<u>Anlage</u> <u>zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus</u>

Wortlaut der zitierten Vorschriften:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258) geändert worden ist:

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben sind, die den Verlust, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

- 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

- (1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 186

§ 22 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, dass in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.